

## Internationale Datentransfers im neuen Datenrecht (Papier-)Tiger oder Copy Cat?

RA Sebastian Dienst
RA Dr. Korbinian Hartl
RA Dr. Paul Vogel, LL.M. Eur.
Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

Herbstakademie 2025



#### Überblick

- 1. Anwendungsbereiche der maßgeblichen Vorschriften
- Internationale Datentransfers in der **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**
- Internationale Datentransfers im Data Governance Act (DGA)
- Internationale Datentransfers im Data Act (DA)
- Wesentliche Konsequenzen bei Verstößen **5**.
- 6. **Fazit**

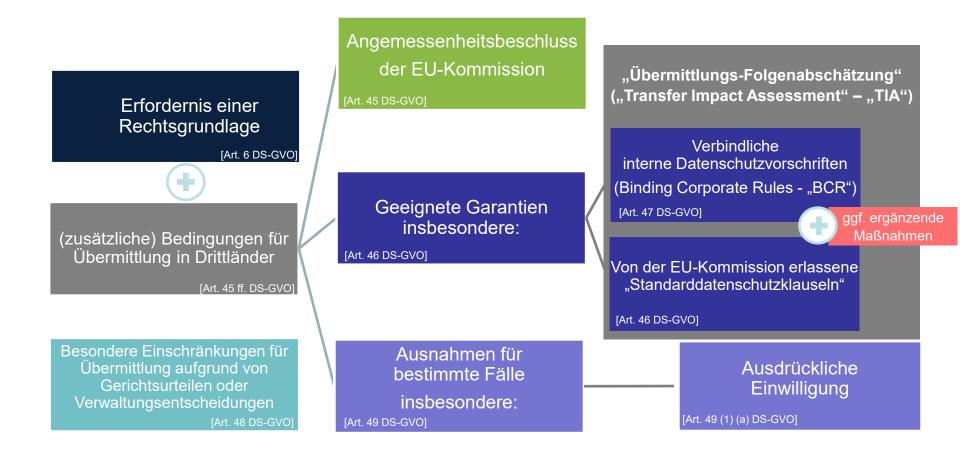


### 1. Anwendungsbereiche der maßgeblichen Vorschriften

	<b>DS-GVO</b> [Kapitel V]	<b>DGA</b> [Kapitel VII]	<b>DA</b> [Kapitel VII]
Sachlicher Anwendungsbereich	Personenbezogene Daten [Art. 4 Nr. 1 DS-GVO]	Nicht personenbezogene Daten mit Speicherort in der Union	Nicht personenbezogene Daten mit Speicherort in der Union
	Übermittlung an Drittland oder internationale Organisation	Internationale(r) Übertragung/Zugang von Regierungsorganisationen im Widerspruch Unionsrecht oder Recht eines Mitgliedstaates	Staatliche(r) Übermittlung/Zugang im Widerspruch Unionsrecht oder Recht eines Mitgliedstaates
Persönlicher Anwendungsbereich	Verantwortliche [Art. 4 Nr. 7 DS-GVO] Auftragsverarbeiter [Art. 4 Nr. 8 DS-GVO]	Verpflichtete Akteure des DGA	Anbieter von Datenverarbeitungs- diensten [Art. 2 Nr. 8 DA]



#### 2. Internationale Datentransfers in der DS-GVO





#### 2. Internationale Datentransfers in der DS-GVO

#### Art. 48 DS-GVO

"Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands […] dürfen […] nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat gestützt sind."

#### Art. 31 (2) DGA

"Entscheidungen und Urteile eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen […] die Übertragung […] oder der Zugang zu diesen Daten in der Union verlangt wird, werden nur dann anerkannt oder vollstreckbar, wenn sie auf eine in Kraft befindliche völkerrechtliche Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder auf eine solche Vereinbarung zwischen dem ersuchenden Drittland und einem Mitgliedstaat gestützt sind."

#### Art. 32 (2) DA

"Für jegliche Entscheidung bzw. jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands […] gilt, dass sie […] nur anerkannt werden bzw. vollstreckbar sind, wenn sie auf einer rechtskräftigen internationalen Übereinkunft, etwa auf einem Rechtshilfeabkommen zwischen dem anfragenden Drittland und der Union oder einer solcher Übereinkunft zwischen dem anfragenden Drittland und einem Mitgliedstaat, beruhen."



# Internationale Datentransfers im DGA Kapitel VII – Art. 31 DGA

Datentransfer
im
Widerspruch
zum
Unionsrecht
oder dem Recht
der
Mitgliedstaaten

Pflicht, angemessene technische, rechtliche und organisatorische Schutzmaßnahmen zu Abs. 1 ergreifen, um Datentransfer zu verhindern Datentransfers auf Verlangen von Gerichten oder Behörden im Falle einer "völkerrechtlichen Abs. 2 Übereinkunft" Datentransfers auf Verlangen von Gerichten oder Behörden eines Drittlandes im Falle von Abs. 3 "vergleichbaren rechtsstaatlichen Standards" Übertragung einer Mindestmenge an Daten Abs. 4 **Unterrichtung** des Dateninhabers Abs. 5

**Entspricht** 

Art. 48

DS-GVO



## 3. Internationale Datentransfers im DGA Kapitel VII – Art. 31 DGA

- ▶ Pflicht zur Ergreifung "angemessener, technischer, rechtlicher und organisatorischer Maßnahmen" zur Verhinderung des Transfers (Abs. 1)
- Kern der Vorschrift: Mögliches Normbruchdilemma, wenn Adressat durch Gericht oder Behörde des Drittlands zur Übermittlung bzw. zur Zugriffsgewährung verpflichtet wird
- ▶ Für diesen Fall: Abgestuftes Prüfsystem für Normadressaten in Art. 31 Abs. 2 und 3 DGA:
  - ▶ **Abs. 2:** Völkerrechtliche Übereinkunft (z.B. Rechtshilfeabkommen)
  - Abs. 3: Rechtsstaatlicher Mindeststandard im Drittland

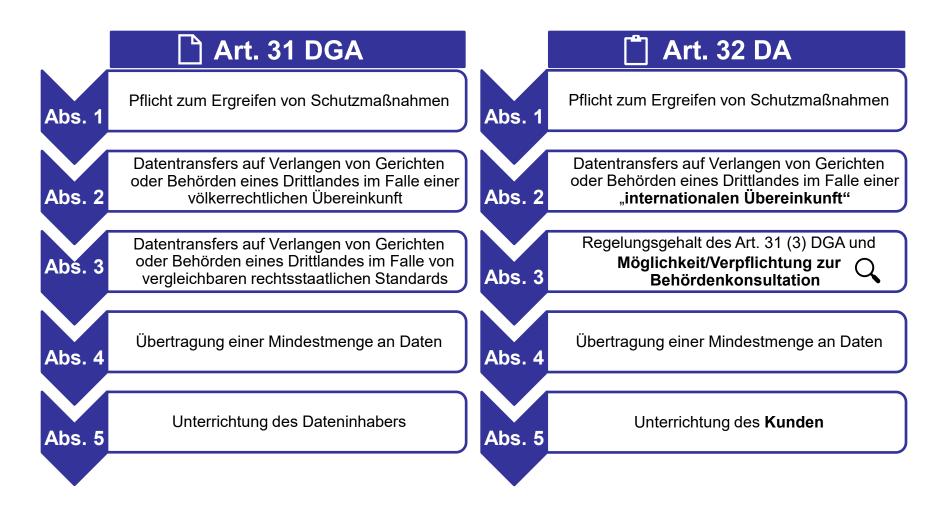


## 3. Internationale Datentransfers im DGA Kapitel VII – Art. 31 DGA

- Zulässige Transfers:
  - ▶ Abs. 2: Völkerrechtliche Übereinkunft
  - ▶ Abs. 3: Rechtsstaatlicher Mindeststandard im Drittland
    - 1. Relevante Entscheidung bzw. Urteil muss begründet, hinreichend bestimmt und verhältnismäßig sein
    - 2. Begründeter Einwand des Adressaten muss von Gericht des Drittlands überprüft werden
    - 3. Überprüfendes Gericht muss befugt sein, rechtliche Interessen des Normadressaten gebührend zu berücksichtigen
    - → "Transfer and Access Impact Assessment" (TAIA)
- ▶ Übertragung einer Mindestmenge an Daten (Abs. 4):
  - Wenn Voraussetzungen von Abs. 2 oder 3 **erfüllt** sind: Übertragung **nur** einer aufgrund einer "vertretbaren Auslegung" des Ersuchens "**zulässigen Mindestmenge an Daten**"



### 4. Internationale Datentransfers im Data Act - "Copy-Cat" des Art. 31 DGA?





### 5. Wesentliche Konsequenzen bei Verstößen

	DS-GVO	DGA	DA
Bußgelder	Bis zu 20.000.000 Euro oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes [Art. 58 (2) (i), 83 DS-GVO]	Pflicht der MS wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu erlassen [Art. 34 DGA]	Pflicht der MS wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu erlassen [Art. 40 DA]
		Abhängig von Verstoß bis zu <b>500.000 Euro</b> [Referentenentwurf BMWK]	Abhängig von Verstoß bis zu <b>100.000 Euro</b> [Referentenentwurf BMWK + BMDV]
Aufsichtliche Maßnahmen	Aussetzung der Datenübermittlung [Art. 58 (2) (j) DS-GVO]		
Schadensersatz- ansprüche	Schadensersatz- ansprüche betroffener Personen [Art. 82 DS-GVO]		



#### 6. Fazit

- ▶ Art. 31 DGA und Art. 32 DA bauen die in Art. 48 DS-GVO für personenbezogene Daten eher rudimentär angelegten Regelungen zu drittstaatlichen Zugangsverlangen für nicht personenbezogene Daten zu einem umfassenderen Regelungskonstrukt aus
- Art. 31 DGA und Art. 32 DA greifen punktuell die Formulierung von Art. 48 DS-GVO auf und sind im Wortlaut weitgehend identisch ("Copy Cats")
- Zentrale Begriffe von Art. 31 DGA und Art. 32 DA sind nicht definiert
- Art. 31 DGA und Art. 32 DA lösen das zentrale "Normbruchdilemma" nicht auf und verursachen erhebliche interne Prüfaufwände
- Sanktionsregime des DGA und des DA im Hinblick auf unzulässige internationale Datentransfers bleibt (voraussichtlich) weit hinter dem der DS-GVO zurück ("Papiertiger"?)